



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
- b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/97

München
11.09.2017

**Ländliche Entwicklung und Bau von
Straßen und anderen Verkehrsflächen nach RStO sowie
Ländlichen Wegen nach RLW**

- Anwendung der TL BuB E-StB 09

Anlage

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 17.11.2009,
Az.: IID9-43431-001/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau
des Straßenbaus“, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09), wurden in der For-
schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) von Ver-
tretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft er-
arbeitet. Sie enthalten stoffspezifische erdbautechnische und umweltrelevan-
te Anforderungen an Böden und Baustoffe, die zur Herstellung von Erd-
bauwerken geliefert werden.

1. Allgemeines

Siehe beiliegende Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) vom 17.11.2009, Az.: IID9-43431-001/09.

2. Anwendung

Die TL BuB E-StB 09 sind künftig beim Bau von

- a) Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO sowie
- b) Ländlichen Wegen nach den RLW

anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Anhang B der TL BuB E-StB 09 (Güteüberwachung)

Es gelten die geänderten bzw. ergänzten Regelungen gemäß den Nummern 3.1 bis 3.4 der Bekanntmachung der OBB vom 17.11.2009, Az.: IID9-43431-001/09 (s. a. Anlage).

3 Bezugsmöglichkeit

Die TL BuB E-StB 09 können unter der FGSV-Nr. 597 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat

913-I

**Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus,
Ausgabe 2009,
TL BuB E-StB 09**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 17. November 2009, Az.: IID9-43431-001/09**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:
Landkreise
Städte
Gemeinden

1. Allgemeines

Die „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus“, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten stoffspezifische erdbautechnische und umweltrelevante Anforderungen an Böden und Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken geliefert werden.

Hinsichtlich der umweltrelevanten Merkmale sind die Anforderungen gemäß den TL Gestein-StB (Nr. 2.4 und Anhang D) für die dort behandelten Baustoffe einzuhalten. Die angegebenen Grenzwerte gelten vorbehaltlich der Regelungen der zuständigen Landesbehörde. Für alle weiteren Baustoffe gilt der Anhang A der TL BuB E-StB.

Für Böden und Böden mit Fremdbestandteilen gemäß diesen TL BuB E-StB sind keine umweltrelevanten Merkmale festgelegt. Hier sind bis zum Vorliegen der Ersatzbaustoffverordnung des Bundes die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen für die Verwertung von Boden einzuhalten.

...

2. Anwendung

Die TL BuB E-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 8/2009 ist künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL BuB E-StB 09 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Güteüberwachung

In Ergänzung der TL BuB E-StB 09 wird zur Durchführung der Güteüberwachung Folgendes festgelegt:

3.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL BuB E-StB 09:

(Allgemeines)

Der „Bayerische Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV - e.V.“ und der „Überwachungs- und Zertifizierungsverein Recycling-Baustoffe e.V.“, beide mit Sitz in München, bedienen sich für den Eignungsnachweis und die Durchführung der Fremdüberwachungshandlungen nach den TL BuB E-StB 09, soweit sie diese nicht selbst durch ihren Prüfbeauftragten durchführen lassen, der nach den RAP Stra für die Fremdüberwachung von Böden in Bayern anerkannten Prüfstellen. Sie sind damit für die entsprechenden Böden Prüfstellen im Sinne des Abschnittes 2.1 der TL BuB E-StB 09.

3.2 Zu Abschnitt 2.4 der TL BuB E-StB 09:

(Dokumentation)

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden von den fremdüberwachenden Prüfstellen in tabellarischer Form zusammengestellt und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Verlangen übersandt.

3.3 Zu Abschnitt 2.6 der TL BuB E-StB 09:

(Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL BuB E-StB 09)

Für ihren Bereich gibt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern die güteüberwachten Werke im Internet unter der Adresse www.stmi.bayern.de bekannt.

**3.4 Zu Abschnitt 3.1 der TL BuB E-StB 09:
(Bei der Fremdüberwachung festgestellte Mängel)**

Eine wiederholte Fremdüberwachungsprüfung ist an erneut im Werk zu entnehmenden Proben durchzuführen. Im Fremdüberwachungszeugnis sind dann die Ergebnisse beider Proben anzugeben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL BuB E-StB 09 können bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.

Poxleitner
Ministerialdirektor